

### **3. Änderungsverordnung vom 1.3.2006 zur Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg vom 14.3.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.7.2003 (GVOBl S.-H. 239) wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Der Geltungsbereich der Stadtverordnung wird dahingehend geändert, dass eine rd. 0,3973 ha große Fläche im geschützten Landschaftsteil „Lautrupsbachtal“ (§ 2 Abs. 9 der Verordnung) aus dem Geltungsbereich entlassen wird.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 sowie die Einzelkarte im Maßstab 1:2000 nach § 1 Abs. 3 der Verordnung werden entsprechend geändert.

#### **Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 3. Änderungsverordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Flensburg, den 1.3.2006

Der Oberbürgermeister  
als Untere Naturschutzbehörde

gez. Unterschrift

Klaus Tscheuschner